

Datum: 08.10.2020

Baureferat
Tiefbau
Verkehrsinfrastruktur Mitte
BAU-T1-VI-M

Flößergasse und Zechstraße

- Mitzeichnung des Beschlussentwurfes -

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

In Ihrer Zuleitung vom 07.10.2020 bitten Sie um Mitzeichnung der o.g. Beschlussvorlage.

Aufgrund der kurzen Mitzeichnungsfrist konnte nur eine fragmentarische Prüfung der Beschlussunterlagen erfolgen. Primär konnte festgestellt werden, dass die Änderungen aus unserer Stellungnahme vom 30.01.2020 nicht berücksichtigt wurden.

Wir möchten nochmals ausdrücklich hervorheben, dass, um die im BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04539 genannten Ziele wie Gehbahnverbreiterung und Straßenbegrünung sowie die Schaffung einer Mobilitätsstation zu erreichen und eine Verkehrsberuhigung zu erzielen, entsprechende Parkplatzflächen umgewandelt werden müssen. Da jedoch nur auf wenige einzelne Parkplätze lt. Beschlussvorlage verzichtet werden soll, sind derzeit keine Grundlagen für eine effektive Umgestaltung gegeben.

Fazit: Für das Baureferat besteht durch die Maßgaben aus der Beschlussvorlage kein Spielraum für eine detaillierte Gesamtkonzeption zur dauerhaften Umgestaltung und unter Berücksichtigung einer verkehrsberuhigenden und gestalterischen Aufwertung des Straßenzuges Flößergasse/Zechstraße, wie dies im Antragspunkt 3 aufgeführt wird.

Zu Antragspunkt Ziffer 4: Ein ARAS basiert auf einer verkehrsrechtlichen Anordnung des KVR. Das Baureferat ist hier nicht zuständig und aus dem Antragspunkt zu streichen. Ein ARAS bringt u. E. keinen Mehrwert; da eine geeignete Auffahrt auf den abgesetzt geführten Radweg der Plinganserstraße fehlt und ohne Baumverlust auch nicht sinnvoll angelegt werden könnte. Es ist bereits eine Radfurt vorhanden die direkt auf den Radweg führt. Zu prüfen wäre seitens des KVR's daher allenfalls ein Vorbeifahrstreifen ab der Fallstraße.

Die Thematik der Fahrradabstellanlagen ist weiterhin widersprüchlich da im Vortrag auf Seite 5, im Gegensatz zu Seite 9, die Errichtung von Fahrradabstellanlagen (weiterhin) kategorisch abgelehnt wird.

Daher kann das Baureferat den Beschlussentwurf nur mitzeichnen, wenn die Änderungen aus unserer Mitzeichnung vom 30.01.2020 vollständig berücksichtigt, die angesprochenen Punkte ausgearbeitet und in der Beschlussvorlage dargelegt sind. Wir bitten um erneute Zuleitung der entsprechend geänderten Vorlage zur Mitzeichnung.